

III-41 der Beilagen zu den stenographischen
Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980.04.10

Zahl: 94 103/42-III/5/79

Zivildienstgesetz;

zusammenfassender Bericht der Bundes-
regierung gemäß § 76 über die bei der
Vollziehung dieses Bundesgesetzes ge-
machten Erfahrungen.

An den

Nationalrat,
z.Hd. des Herrn Ersten
Präsidenten Anton BENYA,

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W I E N

In Entsprechung des anlässlich der parlamentarischen Behand-
lung der Regierungsvorlage einer Novelle zum Zivildienstge-
setz im Februar 1979 geäußerten Wunsches auf Erstattung eines
zusammenfassenden Berichtes nach § 76 Zivildienstgesetz, be-
ehrt sich die Bundesregierung, diesem Wunsche nachzukommen
und unter Berücksichtigung des Standes vom Stichtag 31.12.1979,
unabhängig von den Ausführungen zu der in der vergangenen Legis-
laturperiode behandelten oben erwähnten Regierungsvorlage, fol-
genden zusammenfassenden Bericht über die bei der Vollziehung
des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen zu erstatten:

I) Entwicklung in den Bereichen Befreiung von der Wehrpflicht,
Zivildienstplätze bei anerkannten Einrichtungen und Einsatz
von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst so-
wie dabei gemachte Erfahrungen:

1) Befreiung von der Wehrpflicht:

- a) Die der Zivildienstkommission nach § 43 Zivildienstgesetz übertragenen Aufgaben wurden anfangs von vier, seit 1. Jänner 1976 von fünf Senaten wahrgenommen.

Dabei hat sich gezeigt, daß die Entscheidungsfristen nach den §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 4 und 5 sowie die Frist des § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz zu kurz bemessen sind, die Beschlußfähigkeit der Zivildienstkommission durch das Erfordernis der Anwesenheit aller ständigen Senatsmitglieder (§ 48 Abs. 1 Zivildienstgesetz) zu Schwierigkeiten geführt hat, die Abschaffung des Dirimierungsrechtes des Vorsitzenden von der Jugend angestrebt wird, ein Bedürfnis nach ausdrücklicher Regelung des Institutes des Widerrufs der Befreiung von der Wehrpflicht besteht sowie die geltende Vergütungsregelung für die übrigen ständigen Mitglieder der Zivildienstkommission als mangelhaft empfunden wird.

- b) Die Zivildienstkommission hat im Berichtszeitraum im Sinne des § 43 Zivildienstgesetz die Landeshauptmänner durch Abgabe von Gutachten über die Eignung von Einrichtungen als Träger des Zivildienstes, den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach den §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Zivildienstgesetz beraten, insgesamt 8 von Zivildienstpflichtigen gemäß § 37 Abs. 1 Zivildienstgesetz erhobene Beschwerden geprüft und über ihre Erledigungen Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres erstattet sowie die eingebrachten Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht bis zum Stichtag 31.12.1979 wie folgt behandelt:

| Zeit- raum | Eingebr. Anträge | Steige- rungrate gegenüber Vorjahr | Aner- ken- nungen | Steige- rungrate gegenüber Vorjahr | Ab- wei- sun- gen | Zu- rück- weisun- gen | Zurück- ziehun- gen |
|---------------|---------------------|---|-------------------------|---|----------------------------|--------------------------------|---------------------------|
| 1975 | 2481 | - | 1257 | - | 405 | 104 | 21 |
| 1976 | 2015 | - 18,8 % | 1439 | 14,5 % | 442 | 210 | 37 |
| 1977 | 2259 | + 12,1 % | 1477 | 2,6 % | 447 | 288 | 34 |
| 1978 | 2914 | + 29,0 % | 1994 | 35,0 % | 437 | 308 | 50 |
| 1979 | 3796 | + 30,27 % | 2489 | 24,82 % | 456 | 366 | 62 |

Mit Stichtag 31.12.1979 beträgt der Stand an Zivildienstpflichtigen 11 277; darunter befinden sich unter Bedachtnahme auf im Jahre 1977 erfolgte Zugänge (90) sowie die durch Widerruf und durch Tod erfolgten Abgänge (36) 2648 Zivildienstpflichtige, die nach den wehrrechtlichen Bestimmungen vom Dienst mit der Waffe befreit, jedoch vom Bundesheer nicht zum waffenlosen Dienst herangezogen wurden und nach § 73 Abs. 1 Zivildienstgesetz ex lege zivildienstpflichtig geworden sind.

- c) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ist die Zivildienstkommission eine Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG, deren Entscheidungen von einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof ausgenommen sind. Auch ist eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidungen der Zivildienstkommission im Verwaltungswege nicht vorgesehen. Es ist nur eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof im Sinne des Art. 144 B-VG möglich, wenn der Beschwerdeführer behauptet, durch den Bescheid in einem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht verletzt worden zu sein.

Im Hinblick darauf, daß diese Rechtsschutzsituation im Bereiche der Zuständigkeit der Zivildienstkommission häufig als unbefriedigend empfunden wurde, sollte dem Wunsch nach Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten von Zivildienstwerbern Rechnung getragen werden.

2) Zivildienstplätze bei anerkannten Einrichtungen:

Das Bundesministerium für Inneres war dem Gesetzauftrag des § 10 Abs. 2 Zivildienstgesetz Rechnung tragend stets bestrebt, eine möglichst hohe Zahl von Zivildienstplätzen für den Einsatz der Zivildienstpflichtigen zu schaffen. Derzeit bestehen 3 593 Zivildienstplätze bei 365 anerkannten Einrichtungen.

In dem Bemühen, in den Bereichen, die nach den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum Zivildienstgesetz, 603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP., zu § 3 den Schwerpunkt des Zivildienstes bilden sollen,

wurden neuerliche Initiativen, insbesondere im Bereich sozialer Dienste (Altenhilfe und Behindertenbetreuung) ergriffen, um eine der steigenden Zahl von anerkannten Zivildienstpflichtigen gerecht werdende Zahl von Zivildienstplätzen zu schaffen. Durch diese Bemühungen konnte in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen bereits ein vermehrtes Interesse an der Anerkennung weiterer Einrichtungen in diesem Bereich erreicht werden.

Von den im § 3 Abs. 2 Zivildienstgesetz genannten Einsatzgebieten für Zivildienstleistende konnten im Bereich Meliorationen keine, im Bereich der Lawinen- und Wildbachverbauung können wohl nur schwer Einrichtungen gefunden werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Verlautbarung aller als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" allein zu wenig Information für die Zivildienstpflichtigen bietet und ein Bedürfnis gegeben ist, ein solches Verzeichnis vor jedem Zuweisungstermin neu zu veröffentlichen und dann außer der Einrichtung noch weitere für das Wunschverfahren nach § 9 Abs. 3 Zivildienstgesetz notwendig erscheinende Daten aufzunehmen.

3) Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst:

| Zuweisungstermin: | eingesetzte Zivildienstpflichtige: | betroffene Einrichtungen: |
|-------------------|------------------------------------|---------------------------|
| 1. 4.1975 | 65 | 13 |
| 1. 6.1975 | 5 | 1 |
| 1.10.1975 | 274 | 42 |
| 2. 2.1976 | 333 | 33 |
| 1.10.1976 | 751 | 85 |
| 1. 6.1977 | 737 | 81 |
| 1. 2.1978 | 822 | 135 |
| 2.10.1978 | 1 006 | 151 |
| 1. 6.1979 | 1 141 | 169 |
| Summe: | 5 134 | |

- 5 -

Darüber hinaus wurden zum Zuweisungstermin 1.2.1980 weitere 1 396 Zivildienstpflichtige 202 anerkannten Einrichtungen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.

Ausgehend vom derzeitigen Stand an Zivildienstpflichtigen in der Höhe von 11 277, wurden bisher 6 530 Zivildienstpflichtige (Berichtszeitraum zuzüglich Zuweisungstermin 1.2.1980) zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen. Die übrigen Zivildienstpflichtigen haben aus verschiedenen Gründen, wie Aufschub vom Antritt bzw. Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes, Auslandsaufenthalt, unbekanntem Aufenthalt, etc., noch keinen ordentlichen Zivildienst geleistet.

Die beim Einsatz gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß gesetzliche Regelungen über die amtsärztliche Untersuchung, Krankmeldung, vorzeitige Entlassung, Dienstfreistellung, Meldung bei Dienstverhinderung, Verpflegungsgeld bei Nichtteilnahme an der Naturalverpflegung, Vergütung der Unkosten, die durch Benützung der eigenen Wohnung erwachsen, sowie über die Einbringung und Behandlung der sogenannten "ordentlichen Beschwerde" analog den wehrrechtlichen Bestimmungen geschaffen werden sollten.

Im Bestreben, eine Verwaltungsvereinfachung, einen rationelleren Personaleinsatz und eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Verwaltungskapazität zu erreichen, sollten weiters die Fahrtkostenvergütungen für Zivildienstleistende pauschaliert und das Kostgeld nach einem einheitlichen Tarif gewährt werden. Dafür und für die in der Praxis bereits gehandhabte Auszahlung der Bezüge im Wege eines Bezugskontos wären die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

II) In den übrigen Bereichen des Zivildienstes gemachte Erfahrungen:

1) Durch die in den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes

vom 25. März 1977, G 30/76-26, vom 20. Oktober 1977, G 21/77-26 sowie vom 17. Dezember 1979, G 44/79-31 (Aufhebung der Befristung der Antragstellung auf Befreiung von der Wehrpflicht), ist es notwendig geworden, bis spätestens 30. November 1980 eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die einerseits dem Erfordernis eines Gewissenswandels Rechnung trägt, andererseits aber auch gewährleistet, daß dadurch die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres nicht beeinträchtigt wird.

- 2) Das Zivildienstgesetz ist hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes davon ausgegangen, daß bei der Zivildienstgebarung Überschüsse erzielt werden. In § 57 Abs. 1 Zivildienstgesetz ist daher eine Zweckbindung der Einnahmen und eine Verwendung der Überschüsse für Zwecke der Katastrophenhilfe, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe vorgesehen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß solche Überschüsse nicht erzielt werden können, sondern stets ein Abgang in der Zivildienstgebarung zu verzeichnen ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß die gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz vom Rechtsträger der Einrichtung an den Bund zu leistende Vergütung sich insbesondere nach dem Wert zu richten hat, den die Dienstleistung für den Rechtsträger darstellt. Bei Beurteilung dieser Frage spielen verschiedene Umstände seitens der Rechtsträger eine Rolle wie ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit in Bereichen, die nunmehr von Zivildienstleistenden ausgeführt werden, aber auch die Tatsache, daß gewisse Dienstleistungen im besonderen Maße dem öffentlichen Wohl dienen, wie z.B. die Tätigkeit beim Österreichischen Roten Kreuz und Arbeiter-Samariter-Bund, oder die im ordentlichen Zivildienst erworbenen Kenntnisse besondere Bedeutung für einen allfälligen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst haben.

Da wohl auch in Hinkunft eine Besserung dieser Situation nicht zu erwarten sein wird, sollte den vorangeführten Erfahrungen Rechnung tragend, die Zweckbindung der Einnahmen aus der Zivildienstgebarung aufgehoben werden.

- 3) Bei den im Hinblick auf die Organisierung eines Einsatzes im

- 7 -

außerordentlichen Zivildienst gesetzten Maßnahmen hat sich herausgestellt, daß

- a) als Trägerorganisationen, in denen dieser Dienst geleistet werden könnte, vor allem Krankenanstalten, Dienststellen des Österreichischen Roten Kreuzes und des Arbeiter-Samariter-Bundes, Feuerwehrverbände sowie Zivilschutzvereine in Betracht kämen,
 - b) eine Bereitschaft für einen solchen Einsatz und eine hierfür ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen bislang im wesentlichen nur im Rahmen des Österreichischen Roten Kreuzes erlangt werden konnte,
 - c) in zunehmendem Maße gefordert wurde, Zivildienstleistende im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung (zivile Landesverteidigung) auszubilden und im Sinne des § 21 Zivildienstgesetz im Anlaßfall einzusetzen,
 - d) in bezugsrechtlicher Hinsicht für den Bereich des Zivildienstes analoge Bestimmungen, wie sie im § 27 des Heeresgebührengesetzes für einen Einsatz von Wehrpflichtigen im außerordentlichen Präsenzdienst vorgesehen sind, fehlen und daher geschaffen werden müßten, um Zivildienstpflichtige in solchen Fällen nicht schlechter zu stellen, als Wehrpflichtige und
 - e) es auf Grund der bei der Vollziehung des § 41 Zivildienstgesetz gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf den Zweck des außerordentlichen Zivildienstes wohl kaum zu erreichen sein wird, die Rechtsträger von Einrichtungen für den Einsatz von Zivildienstpflichtigen im außerordentlichen Zivildienst zur Leistung einer Vergütung des Rechtsträgers der Einrichtung an den Bund im Sinne des § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz zu verpflichten.
- 4) Bei der Erstattung der Jahresberichte der Zivildienstkommission gemäß § 54 Abs. 2 und des Bundesministers für Inneres gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz haben sich durch den Zusammenfall der

Termine für die Vorlage der Berichte an den Nationalrat und durch den relativ kurzen Zeitraum, der den erstattenden Stellen nach Ablauf des Berichtszeitraumes zur Abfassung und Vorlage des Berichtes an den Nationalrat zur Verfügung steht, Schwierigkeiten ergeben. Dieses Problem sollte durch Erstreckung und Staffelung der Fristen in Hinkunft beseitigt werden. Weiters hat das Bundeskanzleramt vorgeschlagen, die Erstattung dieser Berichte für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren in Erwägung zu ziehen.

- 5) Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen und der abschätzbaren Entwicklung des Zivildienstes notwendig erscheinende Maßnahmen:

Während in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage festgestellt wurde, daß sich in Österreich höchstens 1 000 Personen pro Jahr (etwa zwei Prozent der Stellungspflichtigen eines Jahrganges) aus Gewissensgründen um die Befreiung von der Wehrpflicht bewerben würden, ist die Zahl der Antragsteller einem internationalen Trend entsprechend auch in Österreich wesentlich größer als erwartet (siehe I. Pkt. 1 lit. b dieses Berichtes).

Diese Entwicklung hat naturgemäß Auswirkungen in organisatorischer Hinsicht und in einem erhöhten Personalbedarf bei der mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes betrauten Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres. Das Bundesministerium für Inneres hat durch Bereitstellung der notwendigen Verwaltungskapazität sicherzustellen, daß die erforderliche Zahl von Zivildienstpflichtigen im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 Zivildienstgesetz im ordentlichen Zivildienst eingesetzt und ein Mißbrauch des Wehrrersatzdienstrechtes verhindert werden kann.

Im Interesse der Erhöhung der Verwaltungskapazität der Zivildienstabteilung wurde ungeachtet der in einer künftigen Novelle zum Zivildienstgesetz notwendig erscheinenden Rationalisierungsmaßnahmen versucht, die Vollziehung des Zivildienstgesetzes so effizient wie möglich zu gestalten. Neben diesen Bestrebungen hat das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung im Auftrage des Bundesministeriums für Inneres einen Bericht zum Projekt Zivildienst ausgearbeitet. Im Abschlußbericht

dieses Institutes vom 11. Dezember 1978 wird eine Umstrukturierung der Zivildienstabteilung und eine Rationalisierung vorläufig ohne EDV-Einsatz angeregt.

Unabhängig davon hat die Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres eine Reihe von im internen Bereich durchführbaren Rationalisierungen vorgenommen, um den vorerwähnten Effekt einer Erhöhung der Verwaltungskapazität zu erreichen. Zu diesen Bemühungen zählen insbesondere die Formularisierung von zahlreichen Bescheiden und sonstigen standardisierten behördlichen Erledigungen, die Auszahlung der Bezüge der Zivildienstleistenden im Wege von Bezugskonten (unbar) anstelle der bis dahin erfolgten Auszahlung mittels Zahlungslisten im Wege der Einrichtung (bar), die Erstellung von überschneidungsfreien Arbeitsbereichen innerhalb der Abteilung und Erteilung der Approbationsbefugnis im Innenverhältnis im Sinne des § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Inneres an die Sachbearbeiter und im Außenverhältnis (§ 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung) an weitere Mitarbeiter, die weitestgehende Übertragung von Agenden an Sachbearbeiter zur eigenverantwortlichen Erledigung, wodurch ein erhöhter output und eine Motivation dieser Bediensteten erreicht werden konnte, sowie Abweichungen von den Bestimmungen der Kanzleiordnung für die Bundesministerien, insbesondere in Belangen der sogenannten operativen Verwaltungsebene.